

Unabhängige Ombudsstelle Bayern  
c/o Thomas Bärthlein/Wallensteinstraße 24b/90518 Altdorf

**Ausschließlich per Mail:**  
Referat V 2 im StMAS  
[Referat-V2@stmas.bayern.de](mailto:Referat-V2@stmas.bayern.de)

Altdorf, den 01.09.2025

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des AGSG zu § 9a SGG VIII – Sicherstellung der Ombudschaft in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf Stellung.

Wir erkennen die Bemühungen mit dem Entwurf die Aspekte der dezentralen Verortung in Verbindung mit einer landesweiten zentralen Stelle für Bayern umzusetzen.

Wir leiten dies insbesondere aus dem Abschlussbericht zu den Modellprojekten vom 26.03.2025, aus unserer Mitwirkung im Fachbeirat und durch unsere 10-jährige Beratungserfahrung als Unabhängige Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V. ab.

Zu den einzelnen Begründungen des Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung.

Es wird vorausgesetzt, dass das ZBFS-BLJA zur Sicherstellung der Ombudschaft geeignet ist, da es grundsätzlich die Aufgabe des überörtlichen Trägers (gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG) wahrnimmt.

Somit sei es gerechtfertigt, dass im ZBFS-BLJA die Funktion

- der landesweiten Anlauf-, Fach- und Servicestelle mit Koordination übernommen wird,
- dadurch bayernweit eine regionale, bürgernahe und mit bestehenden Strukturen vernetzte Einzelfallberatung angeboten werden kann
- sowie Netzwerkarbeit und Kooperation mit den zentralen Akteuren vor Ort gewährleistet ist um Zugänge zur Zielgruppe zu gewährleisten.

Aus unserer Sicht können die genannten Merkmale von staatlich unabhängigen Organisationen aus der Gesellschaft besser erfüllt werden, hierauf verweist auch das [Rechtsgutachten](#) des DIJUF vom 19.01.2023, das vom ZBFS in Auftrag gegeben wurde.

Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V. – VR 206091  
im bayerischen Lobbyregister mit der Registrierungsnummer DEBYLT0461 eingetragen

Im Frankfurter Kommentar zu §9a SGB VIII Rn.10 wird die „Organisatorische(n) Externalität, also einer Behörden- und einrichtungsunabhängigen Verortung“ als eines der wichtigsten Charakteristika externer Beschwerdestellen genannt. Weiter: „organisationale Externalität, also eine behörden- und einrichtungsunabhängige Verortung gilt als konzeptionelles Charakteristika, welches schon bei den Begriffsbestimmungen als spezifische Untergruppe (externer) Beschwerdestellen herangezogen wurde.“

Die Begründung des vorliegenden AGSG Novellierung bezeichnet den Aufbau von externaler Ombudschaft als aufwändige Doppelstrukturen. Es ist nicht benannt, worin die Doppelstruktur bestehen würde.

Die Zuschreibung von vermeintlichen Doppelstrukturen entspricht in keiner Weise den Erfahrungen aus der ombudschaftlichen Beratungspraxis und erweckt vor allem den Eindruck, es sei Einsparungspotential vorhanden.

Es wird begründet: „Für den Freistaat Bayern entstehen durch die Umsetzung der Aufgabe nach §9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA jährliche Kosten für Personal und Sachmittel. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten.“

Ombudschaft bedarf, wie in den anderen Bundesländern bereits umgesetzt bzw. konzipiert, einer eigenen externen und unabhängigen Struktur, die aus Steuermitteln zu finanzieren ist.

Dadurch wird für die Bürgerinnen und Bürger sichergestellt, dass sie zur Reflexion ihrer jugendhilferechtlichen Situation, niederschwellige und vorjuristische Beratung erhalten. In der Sondierung ihrer Ansprüche und Rechte und deren Durchsetzung sind sie nicht ausschließlich auf kostenträchtige Inanspruchnahme juristischer Dienstleistungen angewiesen.

Die genannte Kostenneutralität ließe sich nur erreichen, wenn vorhandene Beamte\*innen und Mitarbeitende diese komplett neuen und sensiblen Aufgaben zusätzlich übernehmen. Wer für diese Aufgaben in den ZBFS abgestellt werden soll, ist in der Begründung nicht ersichtlich.

Der Abschlussbericht der Bayerischen Modellprojekte liegt dem StMAS mit konkreten Umsetzungs- und Personalbedarfsvorschlägen, die nicht kostenneutral sind, vor.

Zu ergänzen ist darüber hinaus aus unserer Sicht, dass der Bundesgesetzgeber die Umsetzung des §9a SGB VIII nicht kostenneutral formuliert hat, er fokussiert im Wesentlichen die Bedarfsgerechtigkeit.

Die bayernweiten Standorte des ZBFS stellen für die Bürgerinnen und Bürger bereits rein äußerlich eine Behördenstruktur dar, und sind nicht als niederschwellige Beratungsmöglichkeiten erkennbar. Die Beratung für formale Leistungsbeantragungen wird betont. Hier sehen wir einen Widerspruch zu unmittelbar wahrnehmbarer Unabhängigkeit und die Gefahr der Wiederholung von Ratsuchenden häufig erlebten Machtasymmetrie.

Aus der Sicht Ratsuchender definiert sich die Unabhängigkeit von Ombudschaft nicht durch den Selbstanspruch der beratenden Institution, sondern aus der schlüssigen und überzeugenden Nachvollziehbarkeit ihrer strukturellen und personellen Unabhängigkeit. Erst diese unmittelbar wahrnehmbare Unabhängigkeit bewirkt die beabsichtigte und notwendige Niederschwelligkeit für die Ratsuchenden.

Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V. – VR 206091  
im bayerischen Lobbyregister mit der Registrierungsnummer DEBYLT0461 eingetragen

In der Ombudschaft entstehen qualitativ komplexe Konflikte im jugendhilferechlichen Leistungsdreieck, die darüber hinaus unverzichtbare Kenntnisse in der praktischen Jugendhilfe erfordern. Es bedarf einer kritischen Betrachtung, ob diese Kompetenzen in diesen Strukturen in so kurzer Zeit aufgebaut und weiterentwickelt werden können.

Die bayernweiten Anfragen an die Modellprojekte und die Unabhängige Ombudsstelle konnten aufgrund der vorhandenen Ressourcen und Entfernungen bisher nur weitestgehend mit Fernkommunikationsmitteln bewältigt werden. Die künftige Bürgernähe wird dies verändern müssen. Die Erfahrungen der Unabhängigen Ombudsstelle zeigen, dass es eine Zunahme von Begleitungswünschen und face-to-face Beratung gibt. Diese mussten aufgrund der begrenzten ehrenamtlichen Kapazitäten überwiegend zurückgewiesen werden.

Zur Nachhaltigkeit der ombudschafftlichen Qualitätsentwicklung bedarf es einer stärkeren Beteiligung an den Erfahrungen, Ergebnissen und Wissensständen im Kontext des Bundesnetzwerks Ombudschaft.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs lässt nicht erkennen, dass die Bayerische Ombudschaft hier Teil einer bundesweiten Qualitätsentwicklung und deren Standards werden soll.

Der Vorschlag einer eigenen Statistik durch das ZBFS-BLJA ohne bundesweite standardisierte Vergleiche mit anderen Bundesländern schränkt eine künftige Weiterentwicklung der Umsetzung des §9a SGB VIII in Bayern ein.

Die fachliche Vernetzung hinsichtlich Beratung wurde mit der seit zehn Jahren tätigen Unabhängigen Ombudsstelle, auch als aktives Mitglied im Bundesnetzwerk, aus unserer Sicht nicht ausreichend abgefragt.

Zuletzt wird in der Begründung zum Ausdruck gebracht, durch die Vergabe an das ZBFS-BLJA sei per se die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit gegeben.

Es wird behauptet, dass dadurch die Zugänglichkeit zu Ombudschaft für die Zielgruppe der Ratsuchenden erleichtert wird.

Auf die deutliche Zunahme der Anfragen wurde bereits hingewiesen. Die digitale Niederschwelligkeit die nicht nur die Unabhängige Ombudsstelle durch den kontinuierlichen Fluss an Anfragen erlebt, zeigt, dass Ressourcen in ausreichendem Maße noch nicht gegeben sind. In den bundesweiten Daten (bundesweite Statistik des Bundesnetzwerks Ombudschaft) bestätigt sich diese Form der Erreichbarkeit, gleichzeitig wird hier aber auch deutlich, dass regionale Beratungsstrukturen die Zahl der face-to-face Kontakte die bürgernah sind, deutlich erhöhen.

Eine institutionelle Anbindung an eine staatliche Stelle wie das ZBFS-BLJA lässt keine leichtere Zugänglichkeit für die Ratsuchenden erkennen.

Unter der Begleitung des ZBFS-BLJA konnten die Modellprojekte unterschiedliche fachpolitische Lobbyarbeit, abhängig von der Trägerschaft, aufbauen. Der Bekanntheitsgrad der Unabhängigen Ombudsstelle hat auch ohne Förderung deutlich zugenommen ebenso wie die Anzahl und Qualität der Beratungen. Die steht in Verbindung mit unserer langjährigen Mitwirkung im Bundesnetzwerk Ombudschaft und der Basis der gemeinsamen fachlichen Standards.

Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, worin die neue Qualität der fachpolitischen Lobbyarbeit des ZBFS liegen kann, auch dieses muss auf die gleichen Zugänge zurückgreifen wie die bisherigen Akteure.

Abschließend möchte wir darauf hinweisen, dass kein anderes Bundesland, die Ombudschaft einer Behörde, die dem jeweiligen Familienministerium zugeordnet ist, übertragen hat. Wir vermissen im Entwurf des AGSG Bayern eine Konkretisierung hinsichtlich Aufgaben und konkreter Durchführung. Andere Bundesländer haben diese konkret in die Ausführungsgesetzgebung aufgenommen.

Wir regen an:

- Das ZBFS-BLJA könnte als Landesbehörde verstärkt Aktivitäten zur Information über Ombudschaft für alle Öffentlichen, Freien und Privaten Träger, vor allem aber für die Ratsuchenden, durchführen.
- Das ZBFS-BLJA sollte aus unserer Sicht im Auftrag des BayStMAS die bundesgesetzlich geforderte Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit von Ombudschaft koordinierend übernehmen.
- Die Errichtung des neuen bürgernahen und regionalen Beratungssystems sollte durch externe Trägerschaften gewährleistet werden und nicht Teil des ZBFS-BLJA sein.

Wir ersuchen daher die gestaltenden Akteure, insbesondere das BayStMAS und ihre nachgeordneten Behörden den Dialog mit den Fachverbänden, den bisherigen Akteuren der Ombudschaft in Bayern und mit dem Bundesnetzwerk Ombudschaft neu aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bärthlein  
Vorsitzender



Ulrike Bahr  
Vorsitzende

Für Erwidern und Rückfragen erreichen Sie uns unter [vorstand@ombudsstelle-bayern.de](mailto:vorstand@ombudsstelle-bayern.de)

#### **Quellen:**

**DIJUF Rechtsgutachten:** [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise Ombudschaft nach 9a SGB VIII 19.1.2023.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise_Ombudschaft_nach_9a_SGB_VIII_19.1.2023.pdf)

(zuletzt aufgerufen: 27.08.2025, 09:19 Uhr)

#### **Frankfurter Kommentar SGB VIII**

Münder, Meysen, Trenczek - Nomos, 9. Auflage, 2022

Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V. – VR 206091  
im bayerischen Lobbyregister mit der Registrierungsnummer DEBYLT0461 eingetragen